



Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses

(Covid-19-Verordnung Zertifikate)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a Ziff. 2 und 4

Diese Verordnung regelt:

- a. Form, Inhalt, Ausstellung und Widerruf folgender Covid-19-Zertifikate zum Nachweis:
 2. *Betrifft nur den italienischen Text.*
 4. dass die Inhaberin oder der Inhaber aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann (Covid-19-Ausnahmezertifikat);

Art. 12 Bst. c und Abs. 2

¹ Alle Covid-19-Zertifikate enthalten die folgenden Angaben nach Anhang 1:

c. *Aufgehoben*

² Covid-19-Zertifikate in menschenlesbarer Form enthalten zusätzlich die folgenden Angaben:

- a. einen allgemeinen Hinweis zur Bedeutung des Zertifikats nach Anhang 1;
- b. wenn es sich um ein Covid-19-Impfzertifikat nach Artikel 15 Absatz 3, ein Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3 oder um ein Covid-19-Ausnahmezertifikate nach Artikel 21a handelt: einen Hinweis auf die beschränkte zeitliche und örtliche Gültigkeit des Zertifikats nach Anhang 4a Ziffer 3.

SR

¹ SR 818.102.2

Art. 13 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3

2^{bis} Aufgehoben

2^{ter} Für Impfstoffe, die weder in der Schweiz noch für die EU, aber gemäss dem «WHO Emergency Use Listing» zugelassen sind, sowie deren Lizenzprodukte wird ein Zertifikat für Angehörige folgender Personenkategorien nur dann ausgestellt, wenn die Person persönlich bei der Ausstellerin oder beim Aussteller erscheint:

- a. Schweizerinnen oder Schweizer,
- b. Ausländerinnen oder Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung nach den Artikeln 32–35 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG),
- c. vorläufig Aufgenommene nach Artikel 83 Absatz 1 AIG,
- d. Schutzbedürftige nach Artikel 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³,
- e. asylsuchende Personen mit einem Ausweis oder einer Bestätigung nach Artikel 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁴,
- f. Personen mit einer Legitimationskarte nach Artikel 17 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁵,
- g. Personen mit einem Ci-Ausweis nach Artikel 22 Absatz 3 der Gaststaatverordnung.

³ Covid-19-Zertifikate nach Absatz 2 Buchstabe c können nur von Ausstellerinnen und Ausstellern nach Artikel 7 bei einer vollständigen Impfung nach Anhang 2 Ziffer 3 ausgestellt werden.

Art. 15 Abs. 3

³ Covid-19-Impfzertifikate für Impfstoffe, die weder in der Schweiz noch für die EU, aber gemäss dem «WHO Emergency Use Listing» zugelassen sind, sowie für deren Lizenzprodukte, sind für Personen, die nicht einer der Personenkategorien nach Artikel 13 Absatz 2^{ter} angehören, nur in der Schweiz gültig.

Art. 16 Abs. 3

³ Ein Covid-19-Genesungszertifikat wird für einen positiven Test auf Sars-CoV-2-Antikörper ausgestellt sofern:

- a. die Probenentnahme von einer Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.3.2 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁶ in der Schweiz durchgeführt wurde;

² SR 142.20

³ SR 142.31

⁴ SR 142.311

⁵ SR 192.121

⁶ SR 818.101.24

- b. die Analyse von einer Einrichtungen nach Anhang 6 Ziffer 1.3.2 Buchstabe b Covid-19-Verordnung 3 in der Schweiz durchgeführt wurde;
- c. die Probeentnahme nicht älter als vier Tage ist;
- d. bei der Analyse mithilfe eines mit CE-Kennzeichnung zertifizierten Immunsays in Form eines quantifizierbaren Ergebnisses eine ausreichende Menge an Antikörpern festgestellt wurde.

Art. 17

Covid-19-Genesungszertifikate enthalten neben dem allgemeinen Inhalt aller Covid-19-Zertifikate die Angabe, dass die Person an Covid-19 erkrankt war oder positiv auf Covid-19-Antikörper getestet wurde, sowie die Daten der entsprechenden Probeentnahmen und Analysen nach Anhang 3 Ziffer 2.

Art. 18 Abs. 2–5

² Die Gültigkeit eines Covid-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 beginnt frühestens am elften Tag, nachdem die Ansteckung mit einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 nachgewiesen wurde.

³ Die Gültigkeit eines Covid-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 3 beginnt frühestens am Tag, an dem die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper vorliegt.

⁴ Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3 sind nur in der Schweiz gültig.

⁵ Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 enthalten ein Ablaufdatum das die Kompatibilität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/953⁷ ausweist. Sie können gemäss Anhang 3 Ziffer 1.2 Buchstabe a über das eingetragene Datum hinaus gültig sein.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b

¹ Ein Covid-19-Testzertifikat wird ausgestellt bei einem negativen Ergebnis:

- b. eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁸, ausser er basiert auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum oder von Speichel.

⁷ Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, Fassung gemäss

⁸ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.
SR **818.101.24**

Gliederungstitel nach Art. 21

6a. Abschnitt: Covid-19-Ausnahmezertifikat

Art. 21a Voraussetzungen

Ein Covid-19-Ausnahmezertifikat wird ausgestellt für Personen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können. Dies ist mit einem Attest einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder eines in der Schweiz niedergelassenen Arztes, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁹ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, zu belegen.

Art. 21b Inhalt

Covid-19-Ausnahmezertifikate enthalten neben dem allgemeinen Inhalt aller Covid-19-Zertifikate die Angaben nach Anhang 4a Ziffern 2 und 3, namentlich den Hinweis, dass die Inhaberin oder der Inhaber alternative Schutzmassnahmen einhalten muss.

Art. 21c Gültigkeit

¹ Beginn und Dauer der Gültigkeit von Covid-19-Ausnahmezertifikaten richten sich nach Anhang 4a Ziffer 1.

² Die Gültigkeit beginnt frühestens am Tag an dem der Attest, der belegt, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann, ausgestellt wurde.

³ Covid-19-Ausnahmezertifikate sind nur in der Schweiz gültig.

Art. 25 Abs. 2

² Für folgende Covid-19-Zertifikate wird das Signaturzertifikat nicht an ausländische Systeme geliefert:

- a. Covid-19-Impfzertifikate nach Artikel 15 Absatz 3;
- b. Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3;
- c. Covid-19-Ausnahmezertifikate nach Artikel 21a Absatz 1.

Art. 29 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

II

¹ Die Anhänge 1–4 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 4a gemäss Beilage.

⁹ SR 811.11

III

Anhang 2 der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021¹⁰ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.2

1.2 Die Dauer der Gültigkeit einer Impfung beträgt 365 Tage ab der vollständig erfolgten Impfung; beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 365 Tage vom 22. Tag nach erfolgter Impfung.

Ziff. 2.1

2.1 Die Dauer der Gültigkeit einer Genesung beginnt am 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und dauert 365 Tage ab Bestätigung der Ansteckung.

IV

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 27a Abs. 10^{bis}

^{10bis} Nicht als besonders gefährdet gelten:

- a. schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 365 Tagen ab vollständig erfolgter Impfung;
- b. Personen nach Absatz 10, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 365 Tage ab dem elften Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

V

Die Anhänge 1 und 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021¹² werden wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2^{bis}

^{2bis} *Aufgehoben*

¹⁰ SR **818.101.27**

¹¹ SR **818.101.24**

¹² SR **818.101.26**

Anhang 1

Ziff. 2 Bst. a und a^{ter} Nr. 4

a. die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals sowie der elektronischen Überprüfung von Zertifikaten;

a^{ter} die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Zugangskontrolle nach Buchstabe a; dabei gilt Folgendes:

4. Zulässig sind die notwendigen Datenbearbeitungen im Rahmen von Kontrollen und Massnahmen zur Aufdeckung von Missbräuchen von dafür zuständigen Behörden.

Anhang 2

Ziff. 1.2

1.2 Die Dauer, während der geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 6 Abs. 5 Bst. a) und geimpfte Personen nach der Impfung von der Kontaktquarantäne (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) ausgenommen sind, beträgt 365 Tage ab vollständig erfolgter Impfung; beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 365 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung.

Ziff. 2

Die Zeit, während der genesene Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 6 Abs. 5 Bst. b) und genesene Personen von der Kontaktquarantäne (Art. 7 Abs. 2 Bst. b) ausgenommen sind, beginnt am elften Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und dauert 365 Tage ab Bestätigung der Ansteckung.

VI

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 12, 28a Abs. 3 Bst. a, 29 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 und 33)

Allgemeiner Inhalt der Covid-19-Zertifikate

Ziff. 4

4 Hinweis bei Zertifikaten, deren Gültigkeit auf die Schweiz beschränkt ist

«Dieses Zertifikat ist nur in der Schweiz gültig.»

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Impfzertifikate

Ziff. 1.1 Bst. a–c

1.1 Beginn der Gültigkeit:

- a. für eine Impfung mit zwei Dosen nach den Ziffern 3.2, 3.4 und 3.5: am Tag der Verabreichung der zweiten Dosis;
- b. für eine Impfung mit einer Dosis nach den Ziffern 3.1 und 3.5: am 22. Tag nach Verabreichung der Dosis;
- c. für eine Impfung nach dem Schema nach Ziffer 3.3: am Tag der Verabreichung einer Dosis nach den Ziffern 3.1 und 3.2.

Ziff. 1.2

1.2 Gültigkeitsdauer:

- a. für eine Impfung nach Ziffer 1.1 Buchstabe a: 365 Tage ab Verabreichung der letzten Dosis;
- b. für eine Impfung nach Ziffer 1.1 Buchstabe b: 365 Tage ab dem 22. Tag ab Verabreichung der letzten Dosis;
- c. für eine Impfung nach Ziffer 1.1 Buchstabe a oder b, die unter Artikel 15 Absatz 3 fällt: 30 Tage.

Ziff. 3

3 Vollständigkeit eines Impfprogramms

3.1 Als vollständige Impfung gilt der Erhalt mindestens einer Dosis des Impfstoffs Ad26.COV2.S/Covid-19 Vaccine Janssen.

3.2 Als vollständige Impfung gilt der Erhalt von mindestens zwei Dosen der folgenden Impfstoffe:

- a. BNT162b2 / Comirnaty / Tozinameran;
- b. mRNA-1273 / Spikevax / Covid-19 Vaccine Moderna;
- c. AZD1222/Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca;
- d. Sars-CoV-2 Vaccine von Sinopharm Beijing Institute of Biological Products (BIBP) Co., Ltd.;
- e. Coronavac (Impfung von Sinovac Life Sciences Co., Ltd).

3.3 Als vollständige Impfung gilt der Erhalt einer Dosis eines Impfstoffes nach Ziffer 3.2, sofern die Person sich zuvor mit Sars-CoV-2 angesteckt hat. Für den Befund, dass die Person sich mit Sars-Cov-2 angesteckt hat, gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Der Befund, dass die Person sich angesteckt hat, muss sich auf eine der folgenden Untersuchungen stützen:
 1. positives Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2,
 2. positives Ergebnis eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹³,
 3. positive Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper nach Artikel 16 Absatz 3.
- b. Zwischen der Probeentnahme und Impfung müssen mindestens 28 Tage vergangen sein.

3.4 Als vollständige Impfung gilt der Erhalt der folgenden Kombinationen von Impfstoffen

- a. BNT162b2 / Comirnaty / Tozinameran und mRNA-1273 / Spikevax / Covid-19 Vaccine Moderna;
- b. AZD1222 / Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca und BNT162b2 / Comirnaty / Tozinameran;
- c. AZD1222 / Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca und mRNA-1273 / Spikevax / Covid-19 Vaccine Moderna.

3.5 Den in Ziffer 3.1–3.4 genannten Impfstoffen sind diejenigen Impfstoffe gleichgestellt, die nachweislich dieselbe Zusammensetzung aufweisen, jedoch von einem Lizenznehmer unter anderem Namen in Verkehr gebracht wurden. Für folgende Lizenzprodukte von Impfstoffen wurde der Nachweis erbracht:

- a. Lizenzprodukte von AZD1222 / Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca:
- Covishield / ChAdOx1_nCoV-19

¹³ SR 818.101.24

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Genesungszertifikate

Ziff. 1.1

1.1 Beginn der Gültigkeit

- a. bei Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1: am elften Tag nach dem ersten positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2.
- b. für Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3: am Tag, an dem die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper vorliegt.

Ziff. 1.2 Bst. a und b

1.2 Gültigkeitsdauer:

- a. für Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1: 365 Tage, berechnet ab dem Tag des Testergebnisses nach Ziffer 1.1 Buchstabe a;
- b. für Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3: 90 Tage, berechnet ab dem Tag der Analyse nach Ziffer 1.1 Buchstabe b.

Ziff. 2

2 Angaben zur durchgemachten Krankheit und zum Zeitpunkt der Genesung

2.1 Für Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1:

- a. durchgemachte Krankheit («Covid-19»);
- b. Datum des ersten positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2;
- c. Beginn der Gültigkeit;
- d. Ende der Gültigkeit;

2.2 Für Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3:

- a. Krankheit, betreffend welcher auf das Vorliegen von Antikörpern geprüft untersucht wurde («Covid-19»);
- b. Datum der Probeentnahme für eine Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper;
- c. Datum der Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper;
- d. Befund («genügend»).

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Ausnahmezertifikate

1 Dauer der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer beträgt 365 Tage.

2 Angaben bei Covid-19-Ausnahmezertifikaten

- a. Beginn der Gültigkeit
- b. Ende der Gültigkeit
- c. Für die Ausstellung verantwortlicher Kanton

3 Hinweis auf die Einhaltung alternativer Schutzmassnahmen

«Die Inhaberin oder Inhaber ist gehalten bei zertifikatspflichtigen Veranstaltungen und Einrichtungen eine Gesichtsmaske zu tragen oder, bei Vorliegen eines Attests zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Vorgaben zur Einhaltung des erforderlichen Abstands zu beachten.»